

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

21.

Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 88 Abs. 4, Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 279 SchKG.
- Fremdwährungsschulden. Arrestprosequierung.

Fremdwährungsschulden können auf Begehren des Gläubigers bei Einleitung der Arrestprosequierungsbetreibung erneut in Schweizer Franken umgerechnet werden.

A. Auf Begehren der französischen X. AG vom 18. Oktober 2011 erliess das Tribunal de première instance de Genève tags darauf gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 SchKG für eine Forderung von Fr. 773 749 000 (contrevaloir au 18.10.2011 de USD 685 714 741.98 + Euro 129 445 793.93) nebst Zins zu 5% seit 29. April 2010 einen Arrestbefehl gegen Y., chinesischer Staatsangehöriger, der seit mehreren Jahren auf der Flucht ist. Der Arrestbefehl erfasste die (Kontokorrent-)Guthaben des Y. gegenüber der Bank Z. in Zürich. Der Arrestrichter beauftragte das Betreibungsamt Zürich 2 mit dem Vollzug des Arrestes, welches den Arrest sodann am 19. Oktober 2011 vollzog. Die Arresturkunde wurde am 9. November 2011 an die Parteien versandt.

B. Am 18. November 2011 stellte die Arrest- und Betreibungsgläubigerin beim Betreibungsamt Zürich 2 das Betreibungsbegehren gegen den Arrest- und Betreibungsschuldner über Fr. 791 370 347.09 nebst Zins zu 5% seit 12. Juli 2011. Dieses Betreibungsbegehren (Prosequierungsbetreibung) wies das Betreibungsamt Zürich 2 mit Verfügung vom 6. Dezember 2011 im Umfang von Fr. 17 621 347.09 teilweise zurück, im Wesentlichen mit der Begründung, die Hauptforderung könne nicht, wie im Betreibungsbegehren vom 18. November 2011 aufgeführt, im Umfang von Fr. 791 370 347.09 gefordert werden, sondern lediglich wie im Arrestbefehl des Tribunal de première instance Genève vom 19. Oktober 2011 genannt, im Umfang von Fr. 773 749 000.

(Aus den Erwägungen:)

«3.

3.1. Unbestritten ist, dass sowohl im Arrest- wie auch im nachfolgenden Betreibungsverfahren (Prosequierung des Arrestes; vgl. Art. 279 SchKG) der Forderungsbetrag der Gläubigerin in Schweizer Währung anzuge-

ben ist bzw. die Gläubigerin die Umrechnung einer auf fremde Währung lautenden Forderung vorzunehmen hat (vgl. Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG; BLSchK 2006 41, 47 ff.). Allerdings ist das Betreibungsamt Zürich 2 der Auffassung, dass im Falle einer Prosequierungsbetreibung keine Umrechnung am Tag des Betreibungsbegehrens vorgenommen werden dürfe. Es habe dafür zu sorgen, dass genau das im Arrestbefehl Bezeichnete prosequiert werde. Massgebend für die prosequierende Betreibung sei einzig der vom Arrestgericht bewilligte Forderungsbetrag in gesetzlicher Schweizer Währung. Nur bei Anhängigmachung des Verfahrens sowie bei Stellung des Fortsetzungsbegehrens könne eine Forderung in ausländischer Währung in Schweizer Franken erfolgen. Das vorliegende (Betreibungs-)Verfahren sei bereits mit der Arrestlegung anhängig geworden. Das prosequierende Betreibungsbegehren habe seine Grundlage daher einzig im Arrestverfahren (Art. 52 SchKG). Es bestehe nur, soweit ein entsprechender Arrest bestehe. Es sei kein selbständiges Betreibungsverfahren, das die Betreibungsgläubigerin ohne Einschränkung einleiten könne. Der Arrest sei nicht für eine Forderung in ausländischer Währung oder den Gegenwert dazu in Schweizer Franken, sondern einzig für einen definierten Betrag in Schweizer Franken bewilligt worden. Daran ändere auch der Hinweis im Arrestbefehl auf die zugrunde liegende Forderung in ausländischer Währung nichts. Die Eckdaten seien vom Arrestrichter verbindlich festgelegt worden. Eine Erhöhung der Forderung durch erneutes Umrechnen – anlässlich der Einleitung der Prosequierungsbetreibung – wäre eine Umgehung seines Entscheides.

3.2. Zu Recht ist die Betreibungsgläubigerin und heutige Beschwerdeführerin gegenständlicher Auffassung. Zwar ist dem Betreibungsamt Zürich 2 insofern zuzustimmen, als es dafür zu sorgen habe, dass genau das im Arrestbefehl Bezeichnete prosequiert werde (vorne 3.1.). Dies betrifft allerdings «nur» die notwendigen Angaben im Arrestbefehl, welche denjenigen des Betreibungsbegehrens entsprechen (vgl. Art. 67 Abs. 1 und Art. 274

Abs. 2 SchKG). So betrifft der vom Betreibungsamt zitierte und in BLSchK 1992 157 ff. wiedergegebene Entscheid der bernischen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen vom 31. März 1992 denn auch den Fall, dass im Arrestbefehl eine «rechtsgentüchliche» Zinsbezeichnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz SchKG fehlte und das Betreibungsamt in der Folge zu Recht die Aufnahme der Zinsforderung in den Zahlungsbefehl der Prosequierungsbetreibung verweigert hat. Dieser Fall ist jedoch mit der vorliegenden Sache nicht vergleichbar, fehlt doch im Arrestbefehl des Tribunal de première instance de Genève vom 19. Oktober 2011 die notwendige Angabe der Forderungssumme – in Schweizer Währung – gerade nicht. So wurde in diesem Arrestbefehl die Forderung mit Fr. 773'749'000 und dem Zusatz «contrevaieur au 18.10.2011 de USD 685'714'741.98 + Euro 129'445'793.93» genannt.

Dass dieser Zusatz im übersetzten Arrestbefehl des Betreibungsamtes Zürich 2 unter «Forderung» nicht mehr bzw. stattdessen unter «Arrestgegenstände» aufgeführt wird, ist im Übrigen nicht weiter beachtlich. Das Betreibungsamt Zürich 2 lässt es ohnehin nicht auf diesen Zusatz ankommen bzw. stellt sich auf den Standpunkt, eine Umrechnung am Tag des Betreibungsbegehrens sei nicht möglich, da es sich hier um eine Prosequierungs- und nicht um eine «selbständige» Betreibung handle (vorne 3.1.). Die Angaben im übersetzten Arrestbefehl des Betreibungsamtes Zürich 2 spielen insoweit keine Rolle.

3.3. Weshalb nun dieser Forderungsbetrag am Tag des (Prosequierungs-)Betreibungsbegehrens nach erstmaliger Umrechnung im Arrestverfahren nicht erneut umgerechnet werden dürfte, ist nicht nachvollziehbar (vorne 3.1.). Zum einen ist die Umrechnung in Schweizer Währung bei Einleitung der Betreibung in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG geregelt und der Umrechnungszeitpunkt vom Bundesgericht auf den Tag der Anhebung der Betreibung festgelegt worden (vgl. BGE 135 III 88 f. E. 4.1; BLSchK 1997 62, 65 und 2006 41, 50; BSK SchKG I – *Sabine Kofmel Ehrenzeller*, Art. 67 N. 40). Dass das Gesetz eine Ausnahme von dieser Regel gerade in

Prosequierungsbetreibungen – im Gegensatz zu «selbständigen» Betreibungen – machen würde, ist nicht ersichtlich.

Zum anderen ist nicht einzusehen, weshalb das Betreibungsamt im Falle der vorliegend interessierenden Prosequierungsbetreibung eine Umrechnung nur am Tag der Fortsetzung der Betreibung gemäss Art. 88 Abs. 4 SchKG, nicht aber am Tag des Betreibungsbegehrens zulassen will (zur weiteren Möglichkeit der Umrechnung zum Kurs zur Verfallzeit vgl. Art. 84 Abs. 2 OR, *Amonn/Walther*, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. A., Bern 2008, § 16 N. 15 f. und *Kofmel Ehrenzeller*, a.a.O.). Da die Forderungssumme in ausländischer Währung ohnehin mit Fortsetzung der Prosequierungsbetreibung erneut in die Landeswährung umgerechnet werden kann, besteht kein Grund, in dieser Betreibung eine Umrechnung der ausländischen Forderungssumme am Tag des Betreibungsbegehrens zu verweigern. Soweit ersichtlich ergibt sich auch weder aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch aus der Literatur, dass anlässlich einer Prosequierungsbetreibung die Forderungssumme in ausländischer Währung am Tag des Betreibungsbegehrens nicht in Schweizer Franken umgerechnet werden dürfte. Vielmehr wird kein Unterschied zwischen einer «selbständigen» und einer Prosequierungsbetreibung gemacht (vgl. je mit weiteren Hinweisen *Kofmel Ehrenzeller*, a.a.O., Art. 67 N. 40; BSK SchKG II – *Hans Reiser*, Art. 279 N. 5 ff.; KUKO SchKG – *Myriam A. Gehri*, Art. 67 N. 5 und *Felix C. Meier-Dieterle*, Art. 279 N. 2 ff.; *Amonn/Walther*, a.a.O., § 16 N. 14 ff. und § 51 N. 92 ff.; *Jaeger/Walder/Kull/Kottmann*, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band I, Art. 1–158, 4. A., Zürich 1997, Art. 67 N. 12 und Band II, Art. 159–292, 4. A., Zürich 1997/99, Art. 279 N. 3).

3.4. Zu Recht ist die Beschwerdeführerin also der Ansicht, für eine differenzierte Behandlung einer Prosequierungsbetreibung bzw. die fehlende Möglichkeit der Umrechnung am Tag des Betreibungsbegehrens gebe es keinen ersichtlichen Grund. Im Gegenteil sei es im vorliegenden Fall sogar so, dass mehrheitlich Bankguthaben in US-Dollar und

Euro verarrestiert worden seien, sodass bei steigenden Wechselkursen nicht nur die Arrestforderung, sondern parallel dazu auch der Wert der verarrestierten Vermögenswerte und somit des Vollstreckungssubstrates zunehme. Es werde also nicht mehr in Betreibung gesetzt, als verarrestiert worden sei.

4.

4.1. Zusammengefasst ist es aufsichtsrechtlich zu beanstanden, dass das Betreibungsamt Zürich 2 im Rahmen der Prosequierungsbetreibung eine Umrechnung der in ausländischer Währung bestehenden Forderungssumme in Schweizer Franken am Tag des Betreibungsbegehrens nicht akzeptiert hat. Deshalb ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung des Betreibungsamtes Zürich 2 vom 6. Dezember 2011 betreffend teilweiser Rückweisung des Betreibungsbegehrens – im Umfang von Fr. 17'621'347.09 – vom 18. November 2011 aufzuheben.

4.2. Auf der Grundlage der (ursprünglichen) Forderungsbeträge von USD 685'714'741.98 und Euro 129'445'793.93, Valuta 12. Juli 2011, nennt die Beschwerdeführerin in ihrem Betreibungsbegehren vom 18. November 2011 – bei Wechselkursen von Fr. 0.92 für einen US-Dollar und Fr. 1.24 für einen Euro am Tag des Betreibungsbegehrens (BGE 135 III 88 f.; BLSchK 1997 62, 65 und 2006 41, 50; *Kofmel Ehrenzeller*, a.a.O., Art. 67 N. 40) – zu Recht die Forderungssumme von Fr. 791'370'347.09 (nebst Zins zu 5% seit 12. Juli 2011). Insoweit ist die Forderung mühelos bestimmbar (BGer 5P.344/2006, Urteil vom 4. Dezember 2006, E. 3.1.). Das Betreibungsamt ist deshalb anzuweisen, dem genannten Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin vollumfänglich zu entsprechen.»

Bezirksgericht Zürich,
7. Abteilung als untere kantonale
Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs-
und Konkursachen, Beschluss
vom 18. Januar 2012.

Der Entscheid ist rechtskräftig.
(Mitgeteilt von Gerichtsschreiber
lic. iur. Dominic Ryser)